

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 13. Juni 2006

Nr. 2006/1120

KR.Nr. I 062/2006 (DDI)

### **Interpellation François Scheidegger (FdP, Grenchen): Praxis des Kantons Solothurn bei der Erteilung bzw. Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen (17.05.2006)**

#### **Stellungnahme des Regierungsrates**

---

#### **1. Vorstosstext**

Die Sozialhilfeausgaben der Gemeinden sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Wie aus veröffentlichten Statistiken entnommen werden kann, ist der Anteil von Migrantinnen und Migranten in der Sozialhilfe hoch.

Bei ausländischen Staatsangehörigen mit einer Aufenthaltsbewilligung B muss in gewissen Abständen überprüft werden, ob die Voraussetzungen für einen Aufenthalt in der Schweiz noch erfüllt sind. Bei ausländischen Sozialhilfebezügern ohne Bewilligung und mit ungeklärtem Status haben die Behörden grundsätzlich dafür zu sorgen, dass die Ausreise möglichst rasch erfolgen kann. Beispiele aus dem Alltag lassen Zweifel daran aufkommen, ob die Praxis der solothurnischen Vollzugsbehörden wirklich konsequent ist, wie folgender Fall veranschaulicht:

Eine Tänzerin aus dem nordafrikanischen Raum ohne Aufenthaltsstatus (die Bewilligung ist abgelaufen) wird von der Sozialhilfe notfallmässig unterstützt. Da sie schwanger ist, entscheiden die Behörden, dass sie erst nach der Geburt ihres Kindes die Schweiz verlassen muss. Die Ausreise verzögert sich dann jedoch nach der Niederkunft, u.a. wegen fehlender Papiere für das Kind. Monate später heiratet die Tänzerin einen suchtabhängigen Schweizer, der ebenfalls von der Sozialhilfe lebt. Das Kind wird während Ferien in der nordafrikanischen Heimat zurückgelassen, die Mutter lebt mit ihrem Mann aber weiterhin in der Schweiz. Die kantonalen Behörden bleiben untätig bzw. verlängern die Bewilligung B, die Frau fällt nun der Sozialhilfe ihrer Wohngemeinde zur Last.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Wie ist generell die Praxis bezüglich Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen bei sozialhilfedürftigen ausländischen Staatsangehörigen?
2. Wird im Rahmen des Verfahrens zur Verlängerung des Ausweises B die Sozialhilfebedürftigkeit abgeklärt? Wenn ja, in welcher Periodizität?
3. Werden die Daten mit den Sozialdiensten der Gemeinden systematisch abgeglichen?
4. Werden bei nicht ausreisewilligen Personen ohne gültigen Aufenthaltsstatus die finanziellen Verhältnisse abgeklärt?
5. Welche Massnahmen erfolgen, um in solchen Fällen die Ausreise zu beschleunigen?

2

2. **Begründung (Vorstosstext)**

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

#### 3.1 Allgemeine Bemerkungen

##### 3.1.1 Rechtliche Grundlagen der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung

###### 3.1.1.1 Ermessen

Gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931<sup>1</sup> entscheidet die Behörde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Verträge mit dem Ausland nach freiem Ermessen über die Aufenthaltsbewilligung. Demnach besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung, es sei denn, die betroffene Person könne sich auf eine Sondernorm berufen<sup>2</sup>.

Die Bestimmungen, welche eine Ermessensausübung erlauben, finden sich in der bundesrechtlichen Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1998<sup>3</sup>. Die Verordnung regelt den originären Zugang von qualifizierten Arbeitskräften<sup>4</sup>, von nichterwerbstätigen ausländischen Staatsangehörigen<sup>5</sup>, von Härtefällen<sup>6</sup> sowie die Zulassung im Rahmen des Familiennachzuges<sup>7</sup>.

###### 3.1.1.2 Anspruchsgrundlagen

Die schweizerische Rechtsordnung enthält verschiedene das Ermessen einschränkende Ansprüche auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung in der europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950<sup>8</sup>, im Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931<sup>9</sup> sowie im Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz vom 21. Juni 1999<sup>10</sup>.

Art 7 ANAG vermittelt einen Bewilligungsanspruch für ein Aufenthaltsrecht des ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers, Art. 17 ANAG für ein Aufenthaltsrecht des ausländischen Ehegatten eines in der Schweiz niedergelassenen Ausländers. Gemäss Art. 7 lit. d sowie Anhang I Art. 3 FZA haben Familienangehörige von in der Schweiz aufenthaltsberechtigten EU-Bürgern Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung.

Art. 8 Ziffer 1 EMRK sowie Art. 13 der schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999<sup>11</sup> garantieren den Schutz des Privat- und Familienlebens. Hat ein ausländischer Staatsangehöriger nahe Verwandte mit einem gefestigten Anwesenheitsrecht in der Schweiz und wird die intakte familiäre Beziehung zu ihnen tatsächlich gelebt, kann es Art. 8 EMRK verletzen, wenn ihm die (weitere) Anwesenheit in der Schweiz verweigert wird. Der Schutz des Familienlebens greift aber nur, wenn der

<sup>1</sup> ANAG; SR 142.20

<sup>2</sup> vgl. Ziffer 3.1.2.

<sup>3</sup> BVO; SR 823.21

<sup>4</sup> Art. 6 ff. BVO

<sup>5</sup> Art. 31 ff. BVO

<sup>6</sup> Art. 13 lit. f BVO

<sup>7</sup> Art. 38/39 BVO

<sup>8</sup> EMRK; SR 0.101

<sup>9</sup> ANAG; SR 142.20

<sup>10</sup> FZA; SR SR 0.142.112.681

<sup>11</sup> BV; SR 101

Gesuchsteller in der Schweiz über ein gefestigtes Aufenthaltsrecht verfügt<sup>1</sup>. Die Bedeutung der Bestimmung hat seit der am 01.01.2006 in Kraft getretenen Revision des Bürgerrechtsgesetzes<sup>2</sup>, wonach in der Schweiz geborene Kinder, welche einen schweizerischen Elternteil haben, automatisch Schweizer Bürger werden, zugenommen. Art. 8 EMRK schützt unter anderem auch die familiäre Beziehung getrennt lebender Eltern zu ihren Kindern. Ein nicht sorgeberechtigter Elternteil kann die geschützte familiäre Beziehung zu seinem Kind von vornherein nur in einem beschränkten Rahmen, nämlich durch Ausübung des eingeräumten Besuchsrechts, leben. Ein Anspruch besteht, wenn in wirtschaftlicher und affektiver Hinsicht eine besonders enge Beziehung zu den Kindern besteht und das bisherige Verhalten zu keinen Klagen Anlass gegeben hat.

Zudem kann die Bewilligung für den Kanton Solothurn im Fall eines Kantonswechsels nicht verweigert werden, wenn die Schweiz mit dem entsprechenden Ursprungsland eine Niederlassungsvereinbarung abgeschlossen hat und keine Ausweisungsgründe vorliegen, welche eine Ausweisung auch verhältnismässig erscheinen lassen würden.

### 3.1.1.3 Allgemeines zu rechtsmissbräuchlichen Eheschliessungen

Die Umgehung der Zulassungsvorschriften mittels Eingehen einer Scheinehe ist gemäss Angaben des Bundesamtes für Migration heute weit verbreitet<sup>3</sup>.

Am 4. Dezember 1997 hat der Rat der Europäischen Union einen Entschluss gefasst über „Massnahmen zur Bekämpfung von Scheinehen“<sup>4</sup>. Dieser Entschluss enthält eine Liste von Indizien, welche zusammen mit der bundesgerichtlichen Überprüfung des Verdachts auf eine Scheinehe beigezogen werden. Je mehr Indizien bzw. Kriterien dieses Kataloges erfüllt sind, desto eher ist von einer Scheinehe auszugehen.

Gemäss den Ausführungen des Rates der Europäischen Union und des Bundesamtes für Migration bilden die drohende Wegweisung<sup>5</sup>, eine kurze Bekanntschaft vor der Heirat, die Vermittlung der Ehe, ein grosser Altersunterschied, fehlende Verständigungsmöglichkeiten, fehlender Bezug zur Schweiz sowie die Heirat gegen Bezahlung oder für Drogen Indizien für eine Scheinehe. Wissen die Ehegatten nichts über die Lebensumstände des andern, wird keine intime Beziehung gepflegt oder keine Wohngemeinschaft gebildet und werden widersprüchliche Aussagen gemacht, deutet dies zusätzlich auf ein rechtsmissbräuchliches Verhalten hin.

Der konkrete Nachweis einer Schein- bzw. Gefälligkeitshehe ist nicht einfach zu erbringen. Der Ehewille entspringt einer inneren Motivation. Innere Beweggründe unterliegen nicht dem direkten Beweis, so natürlich auch nicht die rechtsmissbräuchlichen Absichten, die Ehe als Rechtsinstitut zur Regelung des Aufenthaltes missbrauchen zu wollen. Es bestehen drei Ansatzpunkte, um eine Schein- oder Ausländerrechtsehe zu unterbinden: Die Heirat kann in der Schweiz durch die zuständigen Zivilstandsbehörden verhindert, resp. die Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe verweigert werden, die Migrationsbehörde kann trotz erfolgter und anerkannter Heirat eine Aufenthaltsbewilligung verweigern oder die Migrationsbehörde kann eine einmal erteilte Aufenthaltsbewilligung

<sup>1</sup> Schweizer Bürgerrecht; Niederlassungsbewilligung, Aufenthaltsbewilligung mit Anspruch auf Verlängerung

<sup>2</sup> Art. 1 Bürgerrechtsgesetz, BÜG; SR 141.0

<sup>3</sup> vgl. Rundschreiben des Bundesamtes für Migration vom 22.12.2005 betreffend Bekämpfung von Scheinehen

<sup>4</sup> Beschluss 97/C382/01

<sup>5</sup> negativer Asylentscheid, Nichtverlängerung des Aufenthaltes

periodisch überprüfen und bei Feststellen von rechtsmissbräuchlichem Handeln widerrufen oder nicht verlängern.

Die Migrationsbehörde wendet zur Prüfung der Fälle aufwändige Überprüfverfahren an. Bereits im erstmaligen Gesuchsverfahren zwecks Familienzusammenführung werden die äusseren Umstände mittels einem Fragenkatalog ermittelt. Die Gesuchsteller sehen sich unter anderem mit folgenden Fragen konfrontiert:

- Erläutern Sie, unter welchen Umständen Sie Ihre/n Partner/in wo und wann kennengelernt haben.
- Spricht Ihr/e Partner/in bereits deutsch oder in welcher Sprache unterhalten Sie sich? Wo wurde die deutsche Sprache erlernt?
- Schildern Sie, wie oft und für wie lange Sie sich vor der Heirat gegenseitig Besuche in den entsprechenden Heimatländern abgestattet haben. War Ihr/e Partner/in bereits früher als Besucher/in oder ev. unter einem anderen Aufenthaltstitel in der Schweiz, wenn ja, wie oft und für wie lange, mit welchem Aufenthaltstitel, resp. wer war der Gastgeber damals?
- Sofern bei Ihrer/m Partner/in Kinder aus früheren Beziehungen vorhanden sind, bitten wir um Angabe der Personalien sowie um Orientierung, ob diese Kinder heute ebenfalls in die Schweiz nachgezogen werden, resp. wenn nein, durch wen werden die Kinder in der Heimat betreut (Verwandtschaftsgrad)?

Mit dem Gesuchsformular sind zudem verschiedene Unterlagen einzureichen. Es handelt sich um den Eheschein, resp. das Familienregister, den Auszug aus dem Strafregister des Heimatlandes, sämtliche Scheidungsurteile und -konventionen des Gesuchstellers sowie des nachziehenden Ehegatten mit amtlich beglaubigten Übersetzungen, eine Kopie des Mietvertrages oder bei Hauseigentum des Kaufvertrages und des Beleges über die Bezahlung des Jahres-Hypozinses, Lohnausweise der letzten drei Monate des Gesuchstellers, detaillierter Auszug aus dem Betreibungsregister, Kopien der allfällig bestehenden Kredit- oder Leasingverträge.

Nach Beantwortung der Fragen und Sichtung der Unterlagen sind Differenzierungen erst möglich. Bestehen Verdachtsmomente, welche auf eine Ausländerrechtsehe hindeuten, wird eine mündliche Befragung durchgeführt. Kann der Nachweis eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens, sprich Scheinehe, erbracht werden, wird die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung verweigert. Ist der Nachweis nicht möglich, erfolgt eine positive Verfügung mit der Bedingung, dass die Bewilligung zum Zusammenleben erteilt wird. Gleichzeitig wird mitgeteilt, dass das Aufenthaltsrecht überprüft wird, sollten sich nachträglich Hinweise auf ein rechtsmissbräuchliches Verhalten ergeben. Stellt sich nachträglich heraus, insbesondere bei Auflösung des gemeinsamen Haushaltes, dass die Ehe lediglich aus aufenthaltsrechtlichen Gründen geschlossen worden ist, wird das Aufenthaltsrecht überprüft. Selbst wenn die Ehe nicht fremdenpolizeilich motiviert war, kann die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigert werden. Das Bundesgericht hat in seiner inzwischen umfassenden Rechtsprechung festgehalten, dass es einem Rechtsmissbrauch gleich komme, wenn sich ein ausländischer Ehegatte auf eine Ehe berufe, welche nur noch formell bestehe mit dem alleinigen Ziel, die Aufenthaltsbewilligung nicht zu verlieren. Erforderlich sind diesbezüglich klare Hinweise darauf, dass die Führung der Lebensgemeinschaft nicht mehr beabsichtigt und nicht mehr zu erwarten ist<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> wegweisender Entscheid des Bundesgerichts in BGE 127 II 49; mehrfach bestätigt, beispielsweise in der neueren Praxis BGE 2A.405/2005; 2A.344/2005; 128 II 145

Der Kanton Solothurn verfolgt Fälle des rechtsmissbräuchlichen Festhaltens an der Ehe seit einigen Jahren konsequent. Da der Nachweis der Scheinehe sehr schwer und nur in wenigen Fällen möglich ist, werden Bewilligungen unter den Auferlegung von Bedingungen, insbesondere zur Aufnahme des Familienlebens, erteilt, so dass eine Nichtverlängerung bei Hinweisen auf rechtsmissbräuchliches Verhalten darauf aufgebaut werden kann. Im Jahre 2005 wurden in 7 Fällen auf eine Scheinehe geschlossen und in 46 Fällen eine Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung infolge Eheauflösung verfügt. Von den 35 eingereichten Beschwerden wurden deren 2 gutgeheissen. Im Jahre 2006 wurden per Mitte Mai bisher 4 Aufenthaltsbewilligungen infolge Scheinehe verweigert und 16 Aufenthaltsbewilligungen infolge rechtsmissbräuchlichem Festhalten nicht verlängert. Den Verfahren nach Trennung und somit den Verfahren betreffend rechtsmissbräuchlichem Festhalten an einer inhaltslosen Ehe kommen immer grössere Bedeutung zu. Die Scheinehen machen im Jahre 2005 im Verhältnis zu den Nichtverlängerungen lediglich 13% aus.

#### 3.1.1.4 Allgemeines zu Fürsorgeabhängigkeit

Fortgesetzte und erhebliche Fürsorgeabhängigkeit kann zur Verweigerung der Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung führen. Allerdings ist jeweils zu unterscheiden, ob die betroffene Person einen Aufenthaltsanspruch geltend machen kann oder nicht. Im Falle des ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers besteht gemäss gesetzlicher Formulierung grundsätzlich ein bedingungsloser Anspruch. Hingegen sieht Art. 17 Abs. 2 ANAG im Fall eines ausländischen Ehegatten einer in der Schweiz niedergelassenen Person die Möglichkeit des Anspruchsuntergangs vor, wenn gegen die öffentliche Ordnung verstossen wurde. Der Familiennachzug kann insbesondere verweigert werden, wenn der Gesuchsteller umgehend wieder ausgewiesen werden dürfte, d. h. wenn ein Ausweisungsgrund im Sinne von Art. 10 Abs. 1 ANAG besteht. Fürsorgeabhängigkeit kann dabei ein Ausweisungsgrund darstellen<sup>1</sup>. Grundsätzlich wird bei Verlängerungen, spätestens aber vor Erteilung einer Niederlassungsbewilligung geprüft, ob Fürsorgeabhängigkeit vorliegt und ob infolge dessen gar eine Weg- oder Ausweisung verfügt werden kann.

Nach Art. 10 Abs. 1 ANAG können ausländische Staatsangehörige insbesondere aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft worden sind<sup>2</sup>, wenn das Verhalten im allgemeinen und die Handlungen darauf schliessen lassen, dass sie nicht gewillt oder nicht fähig sind, sich in die im Gastland geltende Ordnung einzufügen<sup>3</sup> oder wenn sie oder eine Person, für die sie zu sorgen haben, der öffentlichen Wohltätigkeit fortgesetzt und in erheblichem Masse zur Last fällen<sup>4</sup>. Die zuständige Behörde hat eine Interessenabwägung vorzunehmen, wobei als Kriterien unter anderem die Schwere des Verschuldens, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz sowie die persönlichen und familiären Nachteile zu berücksichtigen sind<sup>5</sup>.

Für eine Ausweisung genügt die blosser Befürchtung drohender Fürsorgeabhängigkeit nicht. Zudem stellt unverschuldete Fürsorgeabhängigkeit alleine keinen Verstoss gegen die öffentliche Ordnung dar, allerdings aber das Nichtbezahlen von Schulden<sup>6</sup>. Es ist jeweils von den aktuellen Verhältnissen auszugehen und die Gesamtsituation zu prüfen<sup>7</sup>. Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung bisher festgehalten, dass eine Fürsorgeunterstützung von CHF 80'000.- als erheblich anzusehen ist.

<sup>1</sup> Art. 10 Abs. 1 lit. d ANAG

<sup>2</sup> Art. 10 Abs. 1 lit. a ANAG

<sup>3</sup> Art. 10 Abs. 1 lit. b ANAG

<sup>4</sup> Art. 10 Abs. 1 lit. d ANAG

<sup>5</sup> Art. 11 Abs. 3 ANAG; Art 16 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum ANAG; SR 142.201

<sup>6</sup> BGE 122 II 185; 2A.616/2002

<sup>7</sup> BGE123 II 529; 122 II 1; 119 Ib 1; bestätigt bspw. in BGE 2A.397/2001 und 2A.495/2004

Als fortgesetzt ist eine Fürsorgeabhängigkeit zumindest bei einer Unterstützung von mehr als fünf Jahren zu betrachten<sup>1</sup>.

Die Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung wurde bei Vorliegen eines Paketes von einer bedingten zweimonatigen Gefängnisstrafe, einer Busse wegen zu schnellem Fahren, Schulden von mindestens CHF 73'848.- und der Gefahr einer Fürsorgeabhängigkeit durch das Bundesgericht geschützt<sup>2</sup>. Hin- gegen wurde die Beschwerde in einem anderen Fall bei Vorliegen von Schulden im Umfang von CHF 44'230.-, Sozialhilfe von CHF 13'354.50 in knapp 3 ½ Jahren, bestehender Arbeitslosigkeit und dreimaliger Verurteilung zu je 10 Tagen wegen Vergehen gegen das ANAG und kleinere Bussen gutgeheissen, so dass die Aufenthaltsbewilligung zu erteilen war<sup>3</sup>.

In einer neueren Tendenz scheint somit ein Gesamtpaket von Fürsorgeabhängigkeit, Schuldenwirt- schaft und allfälliger Straffälligkeit eine Ausweisung vermehrt zu rechtfertigen. Diese Tendenz wird vom Kanton Solothurn seit längerer Zeit verfolgt und führt zur Überprüfung der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen, sobald entsprechende Vorfälle aktenkundig werden. Die Anforderungen an eine Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung sind dabei weniger streng als bei einer Auswei- sung und dem damit verbundenen Entzug der Niederlassungsbewilligung. Kürzlich stützte das kanto- nale Verwaltungsgericht den Entscheid der Nichtverlängerung eines ausländischen Ehemannes einer in der Schweiz niedergelassenen Ausländerin, welcher in knapp 2 ½ Jahren Aufenthalt in der Schweiz zusammen mit seiner Ehefrau Schulden im Umfang von über CHF 80'000.- generiert, lediglich während einigen Monaten gearbeitet hatte und von der Fürsorge unterstützt werden musste<sup>4</sup>. Gleich- zeitig wurde der Ehefrau die Ausweisung und der entsprechende Entzug der Niederlassungsbewilli- gung angedroht für den Fall, dass sie finanziellen Verpflichtungen inskünftig nicht nachkommt. Auf eine Ausweisung wurde aus Verhältnismässigkeitsgründen vorerst verzichtet.

### 3.2 Zu Frage 1

Ist die Bewilligung gestützt auf eine Anspruchsgrundlage zu erteilen oder zu verlängern<sup>5</sup>, wird diese gestützt auf Art. 5 ANAG, entsprechend dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz, mit Bedingungen ver- knüpft, beispielsweise dass bestehende Schulden innert nützlicher Frist zu tilgen sind oder dass in- nert einer nützlichen Frist eine Loslösung vom Sozialamt zu erfolgen hat. Dies wird gleichzeitig mit der Androhung einer Ausweisung verbunden. An die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung, resp. an die Ausweisung einer sozialfürsorgeabhängigen ausländischen Person einer Schweizer Partnerin oder eines Schweizer Partners sind aber im Lichte der rechtlichen Bestimmungen<sup>6</sup> sowie der bun- desgerichtlichen Rechtsprechung hohe Anforderungen gestellt.

### 3.3 Zu Frage 2

Ist der Migrationsbehörde bekannt, dass eine ausländische Person sozialfürsorgeabhängig ist, wird dies jährlich überprüft und eine Ausweisung ausgesprochen, wenn die Grenze der Erheblichkeit und Fortgesetzttheit erreicht ist sowie die Ausweisung verhältnismässig erscheint. Erscheint eine Auswei- sung nicht verhältnismässig, werden betroffene Personen regelmässig im Sinne einer Verwarnung da- rauf aufmerksam gemacht, dass die bestehende Fürsorgeabhängigkeit sowie Schuldenwirtschaft und Straffälligkeit zur Überprüfung des Aufenthaltsrechtes führt. Vor Erteilung einer Niederlassungsbewilli-

<sup>1</sup> BGE 119 Ib 1

<sup>2</sup> BGE 2A.96/2001, Fall B. gegen Kt. SO

<sup>3</sup> BGE 2A.616/2002, Fall V. gegen Kt. SO

<sup>4</sup> VGER VWBES.2005.185; Fall A. gegen Kt. SO

<sup>5</sup> vgl. oben Ziffer 3.1.2

<sup>6</sup> ANAG; EMRK; BÜG

gung wird das bisherige Verhalten generell überprüft. Dabei besteht die Grundidee, dass bestehende Fürsorgeabhängigkeit der Erteilung einer Niederlassungsbewilligung entgegensteht und diese in der Regel bei fortgesetzter und erheblicher Fürsorgeabhängigkeit sowie bei Schuldenwirtschaft vorerst verweigert wird.

#### 3.4 Zu Frage 3

Mitteilungen über das Bestehen einer Fürsorgeabhängigkeit erfolgen einerseits über die Sozialdienste, andererseits durch das Amt für soziale Sicherheit. Des Weiteren erfolgen entsprechende Feststellungen im Rahmen der behördlichen Sachverhaltsabklärung.

In den jeweiligen Gesuchsverfahren vor der Migrationsbehörde haben die Gesuchsteller im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht wahrheitsgemässe Angaben zu machen, beispielsweise über das Bestehen von Fürsorgeabhängigkeit oder Schulden. Die Gesuchsteller erteilen auf, vom kantonalen Datenschutzbeauftragten geprüften, Gesuchsformularen durch ihre Unterschrift zudem eine Vollmacht für die Erhebung von Daten, beispielsweise Steuerdaten, damit umfassende Abklärungen getätigt werden können.

#### 3.5 Zu den Fragen 4 und 5

Nicht aufenthaltsberechtigte ausländische Personen sind nicht zum Bezug von Sozialhilfegeldern berechtigt. Gleichzeitig ist es ausländischen Staatsangehörigen mit einem Wegweisungsentscheid nicht (mehr) erlaubt, zu arbeiten. Dies führt dazu, dass Sozialämter teilweise Nothilfe auszahlen müssen. Im Rahmen der Entscheide betreffend Nichtverlängerung oder Widerruf der Bewilligung werden einerseits durch die Migrationsbehörde, andererseits durch das Bundesamt für Migration<sup>1</sup> angemessene Ausreisefristen angesetzt. Es wird erwartet, dass die betroffene Person dieser Anordnung Folge leistet und die Schweiz freiwillig und auf eigene Kosten verlässt. Bei freiwilligen wie bei unfreiwilligen Ausreisen wird abgeklärt, ob eine Finanzierung aus eigener Kraft erfolgen kann.

Nichtausreisewillige Personen werden, wie abgewiesene Asylbewerber oder Personen mit Nichteintretensentscheiden, schnellstmöglich mit Hilfe von Zwangsmassnahmen rückgeführt. Im Fall einer Nichtverlängerung oder Widerruf der Aufenthaltsbewilligung und bei Ausweisungen liegen in der Regel Kopien der heimatlichen Reisepapiere, welche uns durch die Einwohnerkontrollen jeweils anlässlich der Verlängerungen zugestellt werden, vor. Eine Rückführung ist dadurch schneller möglich. Im Falle der Weigerung, freiwillig auszureisen, erleichtert eine Passkopie zudem das Beschaffen eines Ersatzpapiers über die heimatliche Botschaft in der Schweiz, sollte das Originalpapier nicht erhältlich gemacht werden können. Bei abgewiesenen Asylbewerbern, Personen mit Nichteintretensentscheiden sowie bei illegal Anwesenden ohne Papiere, welche mit der vorliegenden Interpellation nicht angesprochen sind, stellt die Papierbeschaffung die verantwortlichen Organe in der Praxis vor grosse Hürden.

<sup>1</sup> im Rahmen der Ausdehnungsentscheiden; der kantonale Wegweisungsentscheid ist regelmässig durch das Bundesamt für Migration auf das Gebiet der gesamten Schweiz auszudehnen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

**Verteiler**

Amt für öffentliche Sicherheit - Reg. GG 06 02

Abteilung Ausländerfragen

Kant. Finanzkontrolle

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat